

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung der Stadt Mölln (Beitrags- und Gebühren-  
satzung) vom 18.12.2001**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung (in Kraft ab 01.01.2003)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der z.Z. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z.Z. gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) und des § 15 der Abwassersatzung vom 18.12.2001 in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom.13.12.2001 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluß

§ 1

Anschlußbeitrag

- (1) Die Stadt Mölln erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlagen Anschlußbeiträge.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
  - a) des Klärwerks,
  - b) von Hauptsammlern, Druckkanälen, Spülstationen, Pump- und Hebeanlagen, Rückhaltebecken, Sandfängen,
  - c) von Straßenkanälen,
  - d) von jeweils einem Anschlußkanal bei der Gefälleentwässerung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlußleitung und Reinigungsschacht),
  - e) von Einrichtungen zur Druckentwässerung, die sich auf privaten Grundstücken befinden und von der Stadt Mölln hergestellte oder übernommene Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer einschließlich der Anschlußleitungen von der Grundstücksgrenze bis zu den Einrichtungen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

- (4) Über die Anschlußbeiträge werden nicht mit abgegolten die Kosten für die Herstellung von Anschlußkanälen bei:
- a) Grundstücken, die durch Teilung neu entstehen,
  - b) Grundstücken, für die zusätzlich Anschlüsse beantragt werden.

In diesen Fällen sind die Herstellungskosten in vollem Umfang vom Anschlußnehmer zu tragen (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

## § 2

### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über Anschlußleitungen (Schmutz- oder Niederschlagswasser) an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über Anschlußleitungen an die Abwasseranlagen angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwands nach § 1 Abs. 2 Buchst. a, wenn sich auf ihnen eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflußlose Grube) befindet.

## § 3

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) für die über Anschlußleitungen an die Abwasseranlagen anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlagen oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

- b) Für die Grundstücke nach § 2 Abs. 3 mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Fäkalschlammaufbereitungsanlage beim Klärwerk Mölln, frühestens mit der Fertigstellung (Bauabnahme) der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Für ein Grundstück, für das bereits eine Beitragspflicht (Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit § 2 Abs. 3) entstanden ist, entsteht im Fall des Absatzes 1 Buchst. a nur eine um diese Beitragspflicht verminderte Beitragspflicht.

## § 4

### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

#### I. Anschlußbeitrag für die zentrale

#### Schmutzwasserbeseitigung und die dezentrale

#### Entsorgung von Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlußbeitrag ist die Fläche in m<sup>2</sup>, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich benutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Als Geschoßflächenzahl bzw. als Geschoßfläche werden zugrunde gelegt:
- a) Soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Geschoßflächenzahl.
  - b) Für Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, beträgt bei bebauten Grundstücken die Geschoßflächenzahl 0,7.
  - c) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschoßflächenzahl 1/5 der Baumassenzahl.
  - d) Wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder vorhanden ist, so ist diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.
  - e) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält, so sind die Geschoßflächen bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung und die Geschoßflächen unbebauter Grundstücke nach der zulässigen Bebauung, und zwar unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung vorhanden Bebauung, zu ermitteln.

- f) Für die Berechnung der Geschosßfläche bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist von der vorhandenen Bebauung auszugehen. Die Geschosßflächen unbebauter Grundstücke im Außenbereich sind nach der zulässigen Bebauung und zwar soweit vorhanden unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung bestehenden Bebauung zu ermitteln.
- (4) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 1 - 3 berechneten Fläche beträgt
- a) für die Möglichkeit des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserkanalisation  
= 11,00 EURO/qm
- b) für die dezentrale Entsorgung von Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben  
= 6,00 EURO/qm.

## II. Anschlußbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- (5) Berechnungsgrundlage für den Anschlußbeitrag ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt, im Innenbereich zuzüglich der befestigbaren Fläche, die erfahrungsgemäß als Grundstücksauffahrt oder sonst befestigt zu werden pflegt. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzüglich der befestigten Fläche.
- (6) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 2 zu ermitteln.
- (7) Als Grundflächenzahl bzw. als Grundfläche (ohne befestigbare/befestigte Fläche) werden zugrunde gelegt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) in unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, (bei bebauten und unbebauten Grundstücken), die bebaubare Fläche, und zwar unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung,
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die vorhandene bebaute Fläche.
- (8) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 5 bis 7 berechneten Fläche beträgt für die Möglichkeit des Anschlusses an die Niederschlagswasserkanalisation  
= 3,58 EURO/qm.

## § 5

## Nachveranlagung

- (1) Vergrößert sich für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht nach der Fläche in qm entstanden ist, die bisherige Grundstücksfläche, so entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht mit der Tag der Vergrößerung der Fläche.
- (2) Im Falle des Abs. 1 ist der Gesamtbeitrag für das Grundstück zu berechnen, aber nur ein Beitrag zu veranlagern, der sich als Unterschiedsbetrag durch die Veränderung der Bemessungsgrundlagen für das Grundstück gegenüber den bisherigen Merkmalen ergibt.

## § 6

## Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 7

## Vorauszahlungen / Ablösung

1. Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlußbeitrages verlangt werden. Für die Grundstücke der Beitragspflichtigen nach § 2 Abs. 3 können Vorauszahlungen bis zu 80 % des Beitrages verlangt werden, sobald mit dem Bau bzw. der Herstellung der Fäkalschlammaufbereitungsanlage beim Klärwerk Mölln begonnen wurde. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.
2. Durch schriftlichen Vertrag kann der Beitrag ganz oder teilweise abgelöst werden.

## § 8

## Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## II. Benutzung

## § 9

## Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

## § 10

## Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr wird erhoben von Gebührenpflichtigen mit an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücken. Sie wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	5 cbm/h	1,00 EURO/Monat
bis	10 cbm/h	2,50 EURO/Monat
bis	20 cbm/h	10,00 EURO/Monat
über	20 cbm/h	15,00 EURO/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluß an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von der Stadt die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (2) Die Zusatzgebühr wird bei an die Schmutzwasserkanalstation angeschlossenen Grundstücken nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der durch Wasserzähler nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweise der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auch die Kosten für den Einbau und die Abnahme des Wasserzählers sowie für die Ablesung und Berechnung der nicht eingeleiteten Wassermengen zu tragen.

Die Wasserzähler müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Die gesetzlichen Vorschriften zur Eichung von Wassermeßanlagen finden Anwendung. Der Gebührenpflichtige hat die erforderlichen Eichungen auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge.

Läßt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (3) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm bei Einleitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage 1,55 EURO.
- (4) Die Zusatzgebühr wird bei Hauskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schlammes und Abwassers berechnet. Sie beträgt je m<sup>3</sup>

a) bei abflußlosen Gruben 12,70 EURO

b) bei Hauskläranlagen 12,70 EURO

- (5) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach den Absätzen 3 und 4 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 600 bis 1.000 mg/l = 0,83 EURO

von 1.001 bis 1.400 mg/l = 1,66 EURO

von 1.401 bis 1.800 mg/l = 2,50 EURO

von 1.801 bis 2.200 mg/l = 3,32 EURO

von 2.201 bis 2.600 mg/l = 4,16 EURO

ab 2.601 mg/l = 5,00 EURO

Der Verschmutzungsgrad wird von der Stadt festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Stadt die Kosten.

## § 11

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
  - a) bei der Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage:  
für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal folgt und  
für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an den Straßenkanal
  - b) bei Abfahren des Schlammes und Abwassers aus Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben:
  - c) für die Zusatzgebühr mit der Leerung der Hauskläranlage bzw. der abflußlosen Grube.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

## § 12

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.  
Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 13

#### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Der besonderen Veranlagung der Benutzungsgebühren bedarf es nicht, wenn sie nach der Abwassermenge zu berechnen ist, die der aus dem städtischen Wasserversorgungsnetz entnommenen Wassermenge entspricht, und wenn sie zusammen mit dem Wassergeld auf einem Bescheid erhoben wird. Die Zahlungszeiträume und die Fälligkeiten entsprechen in diesen Fällen denen für das Wassergeld gem. den von der Stadt festgesetzten Terminen.  
Die Rechnungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH gelten in diesen Fällen als Gebührenbescheide.
- (3) Die Stadt kann auf die laufende Benutzungsgebühr eine Abschlagszahlung verlangen, die alsdann nach der Abwassermenge des vorangegangenen Jahres festzusetzen und die nach Ablauf des Jahres nach dem Ergebnis der Wassermenge abzurechnen ist. Rückständige Gebühren werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.  
Für Rückstände sind Säumniszuschläge und Mahngebühren wie bei Gemeindesteuern zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung ist dem Gebührenschuldner nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Stadt gestattet.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen den §§ 6 Abs. 2 und 12 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 15

## Geltungsbereich

- (1) Die Beitrags- und Gebührensatzung gilt für das Gebiet der Stadt Mölln.
- (2) Mit der Aufgabenübertragung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brunsmark und der Stadt Mölln gilt "Teil II über die Benutzung" der Beitrags- und Gebührensatzung für die übertragenen Aufgaben auch für das Gemeindegebiet Brunsmark.
- (3) Mit der Aufgabenübertragung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grambek und der Stadt Mölln gilt "Teil II über die Benutzung" der Beitrags- und Gebührensatzung für die übertragenen Aufgaben auch für das Gemeindegebiet Grambek.
- (4) Mit der Aufgabenübertragung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lehmrade und der Stadt Mölln gilt "Teil II über die Benutzung" der Beitrags- und Gebührensatzung für die übertragenen Aufgaben auch für das Gemeindegebiet Lehmrade.
- (5) Mit der Aufgabenübertragung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Horst und der Stadt Mölln gilt "Teil II über die Benutzung" der Beitrags- und Gebührensatzung für die übertragenen Aufgaben auch für das Gemeindegebiet Horst.

## § 16

## Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz der Stadt Mölln bekannt geworden sind sowie aus dem Melderegister, dem Grundbuchamt, dem Stadtbauamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt Mölln zulässig.
- (2) Die Stadt Mölln darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - vom 9.2.2000 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 17

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Mölln (Beitrags-und Gebührensatzung) vom 23.2.1982 einschließlich 1. bis 18. Änderungssatzung treten am 31.12.2001 außer Kraft.

Mölln, den 18.12.2001

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

L.S.

gez: Engelmann

Engelmann